

Brüssel, den 9. September 2022  
(OR. en)

12175/22

ENT 120  
MI 637  
COMPET 680  
IND 329  
TRANS 557  
DELECT 161

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: ST 10559/22 + ADD 1 - C(2022) 3823 Final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.6.2022 zur Änderung der Anhänge I, II, IV und V der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die technischen Anforderungen an in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte vollautomatisierte Fahrzeuge und an Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie in Bezug auf die Softwareaktualisierung

– Beschluss, keine Einwände zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. Juni 2022 gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 41 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/858 den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung<sup>1</sup> vorgelegt, mit dem die Anhänge I, II, IV und V der genannten Verordnung geändert werden.
2. Das Europäische Parlament hat den Prüfungszeitraum um zwei Monate bis zum 22. Oktober 2022 verlängert.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1) (letzte konsolidierte Fassung vom 6. Juli 2022).

Im Rat hat eine Delegation an die Kommission gerichtete Bemerkungen abgegeben. Eine andere Delegation hat der Kommission Bemerkungen übermittelt und eine Verlängerung des Prüfungszeitraums bis zum 5. August 2022 beantragt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben. Daher wird der delegierte Rechtsakt nach Ablauf des um zwei Monate verlängerten Prüfungszeitraums am 22 Oktober 2022 erlassen.

3. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs der delegierten Verordnung (Dokument ST 10559/22 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

---